



Inhaltsverzeichnis

| I. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 1 |
|---|--|-------------|
| 1.1 1.2 1.3 1.4 | Grundregel | 1 1 |
| II. | VERFAHRENSREGELN | 2 |
| 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 2.10 2.11 2.12 | Öffentlichkeit Sitzungsrecht Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts Anträge Kostenvorschuss Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit, aufschiebende Wirkung Wiedereinsetzung Kosten Beweiserhebung Strafverschärfungen Verjährung Zivilprozessordnung | 2223334444 |
| III. | VERFAHREN VOR DEM VERBANDSGERICHT | 5 |
| 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8 3.9 3.10 | Zuständigkeit Besetzung Einzelrichterentscheidungen Vorbereitung der Verhandlung Beiladung Ablauf der Verhandlung Entscheidungen Schriftliches Verfahren Einstweilige Anordnungen Wiederaufnahme | 55566677 |
| IV. | STRAFEN | 8 |
| 4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 | Strafarten Zuständigkeiten Verfahren bei Ausschluss aus der DBU Verfahren bei Strafen durch die Sportwarte, Präsidium und Sportkommission Rechtsgrundlagen | 8 8 9 |
| 4.6 | Sportlicher Bereich | 9 |



2.4

Inhaltsverzeichnis

| V | IN-KRAFT-TRETEN | 13 |
|-------|---|----|
| 4.8 | Sofortige Vollziehung | 13 |
| | Wertung der Ergebnisse von Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen | |
| | Sperre bei Teilnahme an Wettkämpfen trotz Suspendierung oder Sperre | |
| | Verstöße bei den Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit | |
| | Sperre bei Handel, Verabreichung und sonstige Tatbeteiligung | |
| | Sperre bei Verweigerung einer Kontrolle und Einflussnahme | |
| | "speziellen" Wirkstoffen | |
| 4.7.2 | Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses bei sog. | |
| 4.7.1 | - | 11 |
| 4.7 | Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO) | |
| | | |

2.4

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Grundregel

- (1) Die DBU übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Tz. V. der Satzung eine eigene Gerichtsbarkeit aus.
- (2) Der Gerichtsbarkeit der DBU unterliegen keine Streitigkeiten,
 - die sich aus den Rechtsbeziehungen der Landesverbände zu ihren Untergliederungen ergeben,
 - für die ein Rechtsorgan eines übergeordneten Verbandes zuständig ist.

1.2 Rechtsorgane

- (1) Rechtsorgan der DBU ist das Verbandsgericht.
- (2) Das Verbandsgericht ist von den übrigen Organen der DBU unabhängig und nur an die Rechtsgrundlagen gebunden

1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind alle von der DBU oder übergeordneten Institutionen erlassenen Satzungen und Ordnungen einschließlich Richtlinien und Bestimmungen.

1.4 Ermessensentscheidungen

- (1) Ermessensentscheidungen der Organe der DBU können vom Verbandsgericht nur auf Nichtgebrauch oder Fehlgebrauch des Ermessens überprüft werden.
- (2) Liegt ein Verstoß dagegen vor, sind aber mehrere Entscheidungsmöglichkeiten rechtlich zulässigerweise gegeben, so hebt das Gericht die Entscheidung auf und gibt sie unter Bekanntgabe seiner Rechtsauffassung zur erneuten Entscheidung an das zuständige Organ zurück.



II. VERFAHRENSREGELN

2.1 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Verbandsgerichts sind für alle Zugehörigen zur DBU öffentlich, ansonsten nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann in besonderen Fällen die Zahl der Zuhörer begrenzen oder die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die Parteien und deren Vertreter.

2.2 Sitzungsrecht

Dem Verhandlungsleiter steht das Sitzungsrecht zu, er kann Personen nach vorausgegangener Verwarnung wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Sitzungssaal verweisen.

2.3 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts

- (1) Mitglieder des Verbandsgerichts sind in Angelegenheiten, für die sie als Zeuge in Frage kommen oder die
 - sie selbst oder Angehörige
 - ihre eigene Entscheidung
 - eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Partei

unmittelbar betreffen, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen.

- (2) Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, der frühere Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und deren Kinder, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten und Geschwister der Eltern.
- (3) Mitglieder des Verbandsgerichts können auf Antrag einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag ist zu begründen und kann nur vor der Verkündung einer Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet bei Einzelrichterentscheidungen der Einzelrichter selbst, ansonsten die übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts. Stimmengleichheit bedeutet Befangenheit.
- (4) Ein Mitglied des Verbandsgerichts kann sich in begründeten Fällen selbst wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

2.4 Anträge

- (1) Anträge auf Bestrafung an die Straforgane können nur stellen
 - die Landesverbände
 - die Mitgliederversammlung
 - Mitglieder des Präsidiums
 - die deutsche Billardjugend, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft.
- (2) Die Antragstellung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Sie muss die Parteien bezeichnen und eine Begründung enthalten. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, braucht ein bestimmter Antrag nicht gestellt zu werden.

- (3) Der Betroffene kann gegen Strafentscheide der Sportwarte, des Präsidiums oder der Sportkommission Einspruch einlegen.
- (4) Der Einspruch erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Sie muss die Parteien des Verfahrens und die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag nebst dessen Begründung enthalten. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden in Ablichtung beizufügen.

2.5 Kostenvorschuss

Anträge werden nur behandelt, wenn ein Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 Euro innerhalb der Einspruchsfrist (Tz. 2.6) auf dem angegebenen Konto der DBU eingezahlt wird.

2.6 Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit, aufschiebende Wirkung

- (1) Ein Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des jeweiligen Straforgans eingelegt werden. Es zählt der Eingang auf der Geschäftsstelle. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Brief und gilt drei Tage nach Datum des Poststempels als bewirkt.
- (2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern gleichzeitig mir seiner Einlegung der erforderliche Kostenvorschuss gemäß Tz. 2.5 eingezahlt wird. Die Einzahlung ist durch Beifügung eines aussagekräftigen Beleges nachzuweisen.
- (3) Erfolgt innerhalb der Frist kein Einspruch, sind die Entscheidungen vollstreckbar. Verspätet eingelegte Einsprüche sind unzulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind endgültig und mit ihrer Zustellung vollstreckbar.

2.7 Wiedereinsetzung

- (1) Erfolgt die Nichteinhaltung der Frist ohne Verschulden des Betroffenen, wird ihm durch den Vorsitzenden Wiedereinsetzung gewährt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zusammen mit dem Einspruch binnen einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Kostenvorschuss ist in dieser Frist einzuzahlen.
- (2) Die Entschuldigungsgründe sind glaubhaft zu machen und auf Verlangen durch Übersendung geeigneter Unterlagen, z. B. Urkunden oder schriftlicher Zeugenaussagen, zu belegen.
- (3) Auf Antrag kann der Vorsitzende in begründeten Fällen die Vollstreckung aussetzen.



2.8 Kosten

- (1) Die Strafbescheidsverfahren durch die Sportwarte bzw. das Präsidium sind kostenfrei.
- (2) Bei Verfahren vor der Sportkommission und dem Verbandsgericht bestehen die Kosten aus
 - einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro und allen anfallenden Telefon- und Portokosten,
 - den nach den DBU-Richtlinien anfallenden Reisekosten für alle tätigen Mitglieder des Rechtsorganes und alle geladenen Zeugen.
 - den Kosten für Gutachten und Sachverständige.
- (3) Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Im Falle eines teilweisen Obsiegens/Unterliegens sind die Kosten im Verhältnis zu teilen. Einer Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die andere nur zu einem geringen Teil unterliegt.
- (4) Die Kosten einer Partei selbst und die Kosten ihrer Vertreter, auch von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet. Aufwendungen, die einem Beteiligten durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines Vertreters entstehen, hat dieser selbst zu tragen.

2.9 Beweiserhebung

- (1) Das Verbandsgericht und die Sportkommission erheben Beweis durch
 - Augenschein,
 - Urkunden,
 - Gutachten von Sachverständigen,
 - schriftliche oder mündliche Zeugenaussagen.
- (2) Geladene Zeugen, die der DBU angehören, sind verpflichtet zu erscheinen. Bleiben diese der Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fern, kann durch den Vorsitzenden gegen sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 Euro verhängt werden.
- (3) Die Einholung eines Gutachtens und die Ladung von Zeugen kann von der Zahlung eines gesonderten Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

2.10 Strafverschärfungen

Von der Vorinstanz verhängte Strafen können im Einspruchsverfahren nicht erhöht werden.

2.11 Verjährung

- (1) Vorfälle, die zur Zeit der Anrufung eines Rechts- oder Straforgans mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.
- (2) Für die Verjährung von finanziellen Forderungen der DBU und gegen sie gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes (§§ 194 ff. BGB).

2.4

2.12 Zivilprozessordnung

Soweit diese Rechts- und Strafordnung keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß.

III. VERFAHREN VOR DEM VERBANDSGERICHT

3.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Verbandsgerichts ist in der Satzung geregelt.

3.2 Besetzung

Das Verbandsgericht trifft seine Entscheidungen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

3.3 Einzelrichterentscheidungen

Entscheidungen können als Einzelrichterentscheidungen ergehen

- in Angelegenheiten von Einsprüchen gegen Strafbescheide von Sportwarten,
- in Fällen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

3.4 Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Verhandlung vor und trifft die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - Einholung ergänzender schriftlicher Stellungnahmen,
 - Einholung schriftlicher Zeugenaussagen und gegebenenfalls Gutachten.
 - Anforderung erforderlicher Vorschüsse,
 - Ladung der Beisitzer, Parteien und Zeugen.
- (2) Zur schriftlichen Stellungnahme kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Vorbringen als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sich dadurch der Verfahrensgang verzögert. Darauf ist bei der Fristsetzung gesondert hinzuweisen.
- (3) Stellt der Vorsitzende fest, dass der allgemeine Kostenvorschuss voraussichtlich nicht zur Abdeckung der Verfahrenskosten ausreicht, kann die Anberaumung der mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines weiteren angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Ladung von Zeugen und die Einholung von Sachverständigengutachten. Hier kann zur Zahlung des Kostenvorschusses eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt werden. Nichteinhaltung der Frist kann Verlust des Beweismittels nach sich ziehen. Darauf ist bei Fristsetzung gesondert hinzuweisen.

2.4

3.5 Beiladung

Sind von einem Verbandsrechtsstreit Dritte betroffen, so sind sie unter Übersendung der Schriftsätze über das Verfahren zu informieren. Sie haben das Recht, im Termin anwesend zu sein, jedoch keinen Anspruch auf Erstattung entsprechender Kosten. Sie können zu dem Verfahren Anträge stellen.

3.6 Ablauf der Verhandlung

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Gegen ordnungsgemäß geladene Beteiligte kann auch in Abwesenheit verhandelt werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang des Verfahrens und insbesondere die Aussagen von Zeugen beinhaltet. Die Entscheidung ist in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte zu erklären. Eine Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Parteien sich äußern konnten.

3.7 Entscheidungen

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet durch Beschluss oder Urteil. Während des gesamten Verfahrens ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Die Entscheidungen werden in geheimer Beratung und Abstimmung getroffen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Abstimmungsergebnis ist nicht in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung ist anschließend vom Verhandlungsleiter zu verkünden und kurz zu begründen. Sie ist spätestens sechs Wochen nach Schluss der Verhandlungen schriftlich abzusetzen und den Parteien zuzustellen.
- (4) Die schriftliche Entscheidung muss enthalten
 - die Bezeichnung der Parteien und deren Bevollmächtigten,
 - Ort und Datum der Verhandlung bzw. die Feststellung, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wurde,
 - die Namen aller mitwirkenden Mitglieder des Verbandsgerichts,
 - den Tenor der Entscheidung,
 - eine Entscheidung, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat und ob der Kostenvorschuss von der DBU zurückzuerstatten ist,
 - eine Begründung des Tenors und der Kostenentscheidung,
 - die Unterschrift des Verhandlungsleiters.



3.8 Schriftliches Verfahren

- (1) In geeigneten Fällen kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn
 - die Zustimmung der Parteien des Rechtsstreites dazu vorliegt,
 - der Vorsitzende der Ansicht ist, dass ein Antrag offensichtlich unzulässig, begründet oder nicht begründet ist,
 - in Fällen eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
- (2) Sofern keine Einzelrichterentscheidung zulässig ist, kann die Entscheidung der übrigen Beisitzer im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.
- (3) In den Fällen der Tz. 3.8 zweiter Spiegelstrich ist dem Betroffenen unter Darlegung der Rechtsauffassung des Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Die Entscheidung ist spätestens drei Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich abzusetzen und den Parteien zuzustellen.

3.9 Einstweilige Anordnungen

- (1) In begründeten Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende auf Antrag ohne Durchführung der mündlichen Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Der Gegenpartei soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die besondere Dringlichkeit sowie der zugrunde liegende Anspruch sind glaubhaft zu machen und nach Möglichkeit durch die gleichzeitige Übersendung schriftlicher Unterlagen zu belegen. Der Kostenvorschuss von 250,00 Euro muss auch hier eingezahlt werden.
- (4) Der unterlegene Teil hat die Möglichkeit, nach Zustellung der Entscheidung des Verbandsgerichts binnen einer Frist von vier Wochen die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu beantragen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen.
- (5) Sollte die Entscheidung des einstweiligen Anordnungsverfahrens abgeändert werden, so bestehen in keinem Falle Regressansprüche gegen die DBU oder die Mitglieder des Verbandsgerichts.

3.10 Wiederaufnahme

- (1) Stellt sich nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens heraus, dass ein Zeuge bewusst die Unwahrheit gesagt hat und beruht die Entscheidung darauf oder findet sich erst nachträglich eine Urkunde auf, aus der sich eine andere Sachbeurteilung ergibt, so hat der Unterlegene das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu betreiben.
- (2) Der Antrag muss binnen vier Wochen nach Kenntnis der geänderten Umstände gestellt werden, es gelten die allgemeinen Regeln.
- (3) Entscheidungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr angefochten werden.

2.4

IV. STRAFEN

4.1 Strafarten

Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus Tz. 5.14 Abs. (3) und Abs. (5) der Satzung.

4.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Straforgane ergeben sich aus Tz. 5.14 Abs. (4) und Abs. (6) der Satzung.

4.3 Verfahren bei Ausschluss aus der DBU

- (1) Über den Ausschluss eines Landesverbandes aus der DBU entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Ausschlussverfahren kann nur auf Beschluss des Präsidiums oder eines Landesverbandes eingeleitet werden.
- (3) Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens soll mindestens zwei Monate vor Stattfinden der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen und mit einer Begründung versehen sein. Beweismittel sind beizufügen, Zeugen zusammen mit dem Antrag zu
 benennen. Der Antrag ist allen Landesverbänden unverzüglich zuzuleiten. Die Zuleitung an
 den betroffenen Landesverband erfolgt gegen Zustellungsnachweis unter Hinweis darauf,
 dass im Falle seines Fernbleibens auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (4) Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt können mit einer Frist bis zu zwei Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (5) Die Vorbereitung und Leitung der Verhandlung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung einem der Vizepräsidenten. Dieser lädt die benannten Zeugen, er kann auch von Amts wegen Beweiserhebungen durchführen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung hat zunächst der Antragsteller das Recht zur mündlichen Erläuterung, der Antragsgegner zur Erwiderung.
- (7) Dem Präsidenten, den übrigen Präsidiumsmitgliedern und sodann den Landesverbänden steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu. Zeugen werden zunächst vom Präsidenten vernommen. Dem Antragsteller, dem Antragsgegner, den übrigen Mitgliedern des Präsidiums und den Landesverbänden steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu.
- (8) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Antragsteller und Antragsgegner sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Zur Entscheidungsfindung kann auch entsprechend Tz. 5.2 Abs. (3) der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei gelten die vorgenannten Fristen.



2.4

4.4 Verfahren bei Strafen durch die Sportwarte, Präsidium und Sportkommission

- (1) Die Sportwarte sprechen die ihnen zustehenden Sanktionen auf Antrag der hierzu nach Tz. 2.4 Abs. (1) berechtigten Organe oder aus eigener Initiative aus.
- (2) Das Präsidium spricht die ihm zustehenden Sanktionen auf Antrag der hierzu nach Tz. 2.4 Abs. (1) berechtigten Organe oder aus eigener Initiative aus.
- (3) Die Sportkommission wird auf Antrag der hierzu nach Tz. 2.4 Abs. (1) berechtigten Organe, auf Antrag eines Sportwartes oder aus eigener Initiative tätig.
- (4) Die von den Sportwarten, dem Präsidium oder der Sportkommission verhängten Sanktionen werden per Strafbescheid ausgesprochen.
- (5) Der Strafbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4.5 Rechtsgrundlagen

- Rechtsgrundlage für den Ausspruch von Strafen ist insbesondere Tz. 5.14 Abs. (1) und Abs.
 der Satzung. Zu ahndende Tatbestände können auch in nachrangige Ordnungen sowie in die Ausschreibungen für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe sowie von Turnieren aufgenommen werden.
- (2) Strafverschärfungen können in nachrangigen Bestimmungen nicht vorgenommen werden.
- (3) Durch Austritt kann sich der Betroffene der Bestrafung nicht entziehen; die Strafe wirkt bei Wiedereintritt fort.

4.6 Sportlicher Bereich

Im sportlichen Bereich gelten insbesondere folgende Ordnungsstrafen:

(1) Nichtantreten von Sportlern

a) Bundesliga

- 1. Verstoß

- 2. Verstoß

b) Meisterschaften

c) Auswahlspiele, Turniere und offizielle Maßnahmen

 d) Nichtteilnahme an Veranstaltungen nach Abgabe der Bereitschaftserklärung führen zu einer zusätzlichen Punktabzug und 50,00 Euro Punktabzug und 75,00 Euro Punktabzug und 100,00 Euro Punktabzug und 100,00 Euro

Sperre von bis zu 1 Jahr

(2) Nichtantreten von Mannschaften

a) Bundesliga je Begegnung

b) Meisterschaften

c) Auswahlspiele, Turniere und offizielle Maßnahmen

Punktabzug und 500,00 Euro Punktabzug und 500,00 Euro 250,00 Euro



2.4

| | d) Nichtantreten eines Spielers einer Mann- schaft bei weiterbestehender Spielbe- rechtigung der Mannschaft, je Einzel- | Dunktohaus und 050 00 Fure |
|------|--|--|
| | sportler e) Einsetzen eines nicht spielberechtigten | Punktabzug und 250,00 Euro |
| | Sportlers f) Abmeldung nach Erstellung des | Punktabzug und 100,00 Euro |
| | Terminkalenders | 1.500,00 Euro |
| (3) | Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung 1. Verstoß 2. Verstoß | 50,00 Euro 100,00 Euro |
| (4) | Spielbericht/Ergebnismeldung bzweingabe a) Nicht oder verspätete Abgabe des Spielbericht b) Nichtabgabe der Ergebnismeldung bzweinga c) Fehlende Unterschrift auf dem Spielbericht | |
| (5) | Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit a) Bundesliga b) andere Wettbewerbe | 250,00 Euro 100,00 Euro |
| (6) | Nichterfüllung der Mindestanzahl von Punktkämpfen für gemeldete Sportler (siehe STO BK TZ. 4.1.4 Abs. (2)) | je Spiel 2 Punkte Abzug und 50,00 Euro |
| (7) | Nichteinhaltung der Wartefrist (siehe STO BK Tz. 4.1.8 Abs. (4)) | 2 Punkte Abzug und 100,00 Euro |
| (8) | Nichteinhaltung der Materialnormen (siehe STO BK Tz. 2.2) | 2 Punkte Abzug und 200,00 Euro |
| (9) | verspätetes Antreten in der Bundesliga Pool | 250,00 Euro |
| (10) | Nichtteilnahme an der Sportmedizinischen Unters - zählt als Nichtantreten gemäß Tz. 4.6 Abs. (1) | |
| (11) | Teilnahme an einem nicht genehmigten Turnie a) Nationaler Bezug - 1. Verstoß - 2. Verstoß b) Internationaler Bezug - 1. Verstoß - 2. Verstoß - 2. Verstoß | 250,00 Euro Sperre 1 Jahr 500,00 Euro Sperre 1 Jahr |
| (12) | Verstoß gegen Werbevorschriften | 150,00 Euro |

2.4

4.7 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO)

4.7.1 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses

- (1) Für die folgenden Verstöße gegen die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung
 - Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsprobe;
 - Anwendung oder Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode:
 - Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode:

werden nachfolgende Sperren verhängt:

a) 1. Verstoß

Sperre 2 Jahre

b) 2. Verstoß

Sperre lebenslang

Beim Ausmaß der Sperre sind im Übrigen die konkreten Umstände des Einzelfalles, das Maß des Verschuldens und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

- (2) Wenn der Sportler in einem Einzelfall, bei dem es um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Tz. II. a) ADO oder um die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach Tz. II. b) ADO geht, nachweist, dass dieser Verstoß ohne sein Verschulden verursacht wurde, so kann die ansonsten geltende Sperre aufgehoben werden.
 - Liegt ein Verstoß gegen Tz. II. a) ADO aufgrund des Nachweises eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Marker oder Metaboliten vor, muss der Athlet zu seiner Entlastung ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.
- (3) Wenn der Sportler in einem Einzelfall nachweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Allerdings darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen. Werden in Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben des Sportlers ein verbotener Wirkstoff oder dessen Marker oder Metaboliten nachgewiesen, was einen Verstoß gegen Tz. II. Buchstabe a) ADO bedeutet, muss der Sportler für eine Reduzierung der Dauer der Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.

4.7.2 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses bei sog. "speziellen" Wirkstoffen

Die "Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden" enthält spezielle Wirkstoffe (specified substances), die aufgrund ihrer großen Verbreitung in medizinischen und anderen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen können oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist.



2.4

Kann ein Sportler nachweisen, dass die Anwendung eines speziellen Wirkstoffs nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diente, so findet anstelle der Sperre gemäß Tz. 5.5.1 folgendes Strafmaß Anwendung:

a) 1. Verstoß

mindestens eine öffentliche Verwarnung
bis zu höchstens einer einjährigen Sperre
b) 2. Verstoß

Sperre zwei Jahre
c) 3. Verstoß

Sperre lebenslang

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Tz. 5.5 Abs. (1) entsprechend Anwendung.

4.7.3 Sperre bei Verweigerung einer Kontrolle und Einflussnahme

Bei Verstößen gegen Tz. II. Buchstabe c) ADO oder Tz. II. Buchstabe e) ADO findet die in Tz. 5.5.1 Abs. (1) jeweils genannte Sperre Anwendung. Im Übrigen finden die Bestimmungen Tz. 5.5.1 Abs. (3) entsprechend Anwendung.

4.7.4 Sperre bei Handel, Verabreichung und sonstige Tatbeteiligung

Bei Verstößen gegen Tz. II. Buchstabe g) ADO oder Tz. II. Buchstabe h) ADO kann eine Sperre von mindestens vier Jahren bis zu lebenslang auferlegt werden.

Bei Betreuern bedeutet Sperre Entzug der Akkreditierung für den genannten Zeitraum bzw. das Verbot, in irgendeiner (Hilfs-)Funktion an Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen oder eine offiziellen Funktion für die DBU, einen Verein oder den Sportler auszuüben.

Ein Verstoß gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen zum Nachteil eines Minderjährigen, d.h. werden zum Beispiel einem Minderjährigen verbotene Wirkstoffe verabreicht oder verkauft, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Betreuern begangen und betrifft er nicht die in Tz. 5.5.2 erwähnten speziellen Wirkstoffe, kann dies zu einer lebenslangen Sperre für diese Betreuer führen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen Tz. 5.5.1 Abs. (3) entsprechend Anwendung.

4.7.5 Verstöße bei den Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit

Bei Verstößen gegen Tz. II. Buchstabe d) ADO findet folgendes Strafmaß Anwendung:

a) 1. Verstoß
b) 2. Verstoß
c) 3. Verstoß
deine mindestens dreimonatige Sperre
eine mindestens dreimonatige Sperre
Sperre ein Jahr

d) 4. Verstoß Sperre zwei Jahre

4.7.6 Sperre bei Teilnahme an Wettkämpfen trotz Suspendierung oder Sperre

Bei Verstößen gegen Tz. II. Buchstabe i) ADO findet die in Tz. 5.5.1 jeweils genannte Sperre Anwendung. Im Übrigen finden die Bestimmungen Tz. 5.5.1 Abs. (2) und (3) entsprechend Anwendung.



2.4

4.7.7 Wertung der Ergebnisse von Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen

Neben den ausgesprochenen Sperren erfolgt eine Disqualifikation für den Wettkampf, in oder vor dem die Einnahme von Dopingmitteln nachgewiesen wurde, sowie die Aberkennung von Medaillen. Punkten und Preisen

- a) für den Sportler
- b) für seine Mannschaft (wenn sich das Mannschaftsergebnis nicht aus der Summierung von Einzelleistungen der Mannschaftsteilnehmer/innen zusammensetzt). Für den Fall, dass die Anwendung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden noch während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der sofortige Ausschluss.

4.8 Sofortige Vollziehung

In offensichtlichen Fällen kann das zuständige Organ die sofortige Vollziehung der von ihm verhängten Strafe anordnen. Ein Einspruch hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Dem Betroffenen steht gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung das Recht gemäß Tz. 3.9 (einstweilige Anordnung) zu. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur in Verbindung mit dem Hauptantrag bzw. später gestellt werden. Wenn der Hauptantrag schlüssig scheint und besondere Nachteile glaubhaft gemacht werden, kann die aufschiebende Wirkung vom Vorsitzenden angeordnet werden. Der Kostenvorschuss fällt nur einmal an.

V. IN-KRAFT-TRETEN

Vorstehende Rechts- und Strafordnung ist am 08.05.1993 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 16.06.2007 insgesamt neu gefasst worden. Sie ist in der neuen Fassung mit der Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister in Kraft getreten.